

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH; Vor dem Osterholze 3, D-31275 Lehrte Stand: Juli 2013

1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH erfolgen aufgrund dieser Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310, 14 BGB.

1.2 Unsere Bedingungen gelten grundsätzlich ausschließlich. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 24 AGBG.

2. Umfang und Gegenstand der Leistung

2.1 Der Vertrag kommt zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Der schriftlichen Auftragsbestätigung steht die vorbehaltlose Annahme der von uns angebotenen Leistungen durch den Kunden gleich. Sämtliche unserer Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Zweifel ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich für den Umfang und Inhalt der Leistung. Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Die der Angebotsanforderung oder der Bestellung beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH überlassen werden, bleiben Eigentum des Kunden. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung eines Angebotes von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH. Auf jedwede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung und dem Angebot von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH hat der Kunde bei Bestellungen schriftlich hinzuweisen.

2.3 Soweit ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH seinen Angeboten gleichartige Unterlagen der in vorstehend genannter Art und Weise beifügt, sind und bleiben diese Eigentum von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst dritten Personen zugänglich zu machen.

2.5 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechts-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.

3. Änderungen von Bestellungen

3.1 Durch die Änderung der Bestellung verursachte Kosten trägt der Kunde.

3.2 Vereinbarte Liefertermine verschieben sich je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die angegebenen Preise gelten grundsätzlich ab Werk und sind Nettopreise zzgl. der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden, gesondert ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, eventuelle Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Soweit wir nach der Verpackungsordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung oder – soweit dies möglich und von uns für zweckmäßig erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.

4.3 Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, insbesondere aufgrund Lohn- oder Gehaltserhöhungen und/oder Erhöhungen der Rohmaterial- und Betriebsstoffpreise behält sich die Firma ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH vor, den vereinbarten Preis entsprechend selbstständig anzupassen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als drei Monate liegen.

Andere notwendige Preisanpassungen erfolgen nach vorherigem Hinweis an den Kunden.

4.4 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 14 bzw. 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4.5 Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, den Verzugschaden in Höhe des von uns beanspruchten Bankkredits geltend zu machen.

4.6 Die Leistungen bei Montage- und Inbetriebnahme werden nach Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen berechnet, falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

4.7 Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben.

4.8 Leistungen, die sich erst während der Montage als notwendig erweisen oder die vom Kunden gewünscht werden, werden entsprechend dem Aufwand gesondert berechnet.

5. Lieferzeiten

5.1 Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsabschluss, soweit zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind, ansonsten mit dem Tag, an dem schriftlich bestätigt wurde, dass alle noch offenen Details geklärt wurden, jedoch nicht vor vollständigem Eingang aller etwa vereinbarten Vorauszahlungen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Bestellungen zu veranlassen.

5.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Kunden als versandbereit angezeigt wird, sofern aus Gründen, die bei dem Kunden liegen, nicht geliefert werden kann.

Die Lieferfrist verlängert sich gemessen in den Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, wie etwa Aufrühr, Streik, Ausspernung, Brand, Beschlagnahme, Embargo, unrichtig und/oder nicht richtige Selbstbelieferung, sofern diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind, wir sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und sie auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken.

Vorstehendes gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eingetreten sind.

5.4 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern entgegenstehende Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

5.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

5.6 Die vorherbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

5.7 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist uns entstandene Lagerkosten zu berechnen.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren oder transportieren lassen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen. So geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

6.2 Kosten für Versicherung trägt der Kunde.

6.3 Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich nach Erhalt schriftlich mitzuteilen.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn nicht der Kunde seinen nach §§ 377, 378 BGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und insbesondere uns Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Bei der Lieferung von Fertigelementen ist der Kunde verpflichtet, erkennbare Mängel dem Transportführer unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat ein Protokoll zu erstellen, aus welchem sich die konkreten Schäden ersehen lassen, dieses ist uns – unterschrieben vom Transportführer – unverzüglich zu übersenden. Andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

7.2 Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf einen Zeitraum von 6 Monaten seit Gefahrübergang – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – und auf die Verpflichtung, die vom Kunden rechtzeitig gerügten Mängel kostenfrei entweder zu beseitigen oder nach unserer Wahl mangelfreie Ersatzlieferung vorzunehmen. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil, soweit das nach Art des Gegenstandes möglich ist. Der Kunde hat uns auf seine Gefahr den mangelhaften Liefergegenstand bzw. das zu ersetzenden Teil zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach Art der Lieferung nicht möglich oder es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile davon gehen in unser Eigentum über bzw. verbleiben unser Eigentum.

Die Frist von 6 Monaten ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die ausschließlich auf ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Liefergegenstände durch den Kunden oder durch nicht für uns tätiges Drittpersonal, auf die Beschaffenheit des Baukörpers oder auf sonstige nicht in unserem Verantwortungsbereich liegende Ursachen zurückzuführen sind. Natürlicher Verschleiß ist nicht Gegenstand unserer Gewährleistung. Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Kunde auf seine eigenen Kosten.

7.4 Der Kunde hat uns für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden, hat der Kunde das Recht, mit vorheriger Zustimmung von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Kunden oder eines Dritten beeinträchtigt wird.

7.6 Bei unberechtigten Reklamationen stellen wir die uns dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

7.7 Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Kunde keine Gewährleistungsrechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

7.8 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich der Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder für Gewinnentgang, Folgekosten etc. sind ausgeschlossen, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.

7.10 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Insbesondere beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch –fähigkeit und er verzichtet insoweit auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte.

7.11 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8. Haftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist in Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

8.2 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Unvermögen bleiben unberührt.

8.3 Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

8.4 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

10.1 Wir behalten uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus diesem Vertrag herrührender Forderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand

zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Bei Pfändungen hat der Kunde eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; diese Ermächtigung erlischt jedoch bei Zahlungseinstellung des Kunden. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, (einschließlich USt.), unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Veräußerung weiter verkauft worden ist. Haben allerdings an dem weiterveräußerten Liefergegenstand neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Kunde seine Forderungen aus Weiterveräußerung nur in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Rechnungsbetrag (einschließlich USt.) unserer Lieferungen zu dem Gesamtrechnungsbetrag der Lieferungen der übrigen Vorbehaltslieferanten steht. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Kunde wird insoweit als Treuhänder für uns tätig. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

9.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9.8 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst, diese bleiben unser frei verfügbares Eigentum.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrages streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH keine Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

10.2 ISTECH Industrie Systemtechnik GmbH behandelt Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

11. Abtretungsverbot

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen und Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstehende Forderungen und Rechte.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Rechte des Kunden aus dem Liefervertrag sind nicht übertragbar.

12.2 Sollten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Erfolg am ehesten erreicht werden kann.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung.

13.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist unser Firmenstempel alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Kunden berechtigt.

14. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf von beweglichen Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.